

per E-Mail an die elektronische Postadresse „zweckverband.rpgharz@t-online.de“ wäre wünschenswert.

Wenn Anregungen und Bedenken vorgetragen werden, bitte ich, die davon betroffene Aussage bzw. Festlegung in den ausgelegten Unterlagen konkret mit der Gliederungsnummer zu benennen, die Anregungen und Bedenken zu begründen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu for-

mulieren. Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, werden nicht erstattet.

gez. Martin Skiebe
Verbandsvorsitzender

Quedlinburg, den 27.11.15

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 17.12.2014

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hat auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und der §§ 17 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in Verbindung mit §§ 3 und 6 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522, 523) und §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung von 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung-AbfGS) vom 17.12.2014 (Amtsblatt Mansfeld-Südharz 2014/12) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung-AbfGS) vom 17.12.2014 wird wie folgt geändert:

- 1.**
In der Inhaltsübersicht erhält die Bezeichnung für § 8 folgende Fassung:
Gebühren der Selbstanlieferung bei Entsorgern nach Anlage 3
- 2.**
Im Anlagenverzeichnis werden die Worte „Anlage 3.1 Gebühren der Umladestation Stedten/Etzdorf“ und „Anlage 3.2 Gebühren der Wertstoffaufbereitung GmbH in Edersleben“ ersetzt durch die Worte „Anlage 3: Gebühren der Selbstanlieferung bei Entsorgern“.
- 3.**
In der Einleitung werden in Satz 1 die Worte „vom 11.08.2009 (BGBl. I Seite 2723)“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
- 4.**
In § 2 Abs. 9 Ziff. 9.1 Satz 2 werden die Worte „vom antragsberechtigten Abfallbesitzer“ gestrichen und nach dem Wort „Gebühr“ die Worte „von 8,00 €/Stück“ eingefügt.
- 5.**
§ 2 Abs. 9 Ziff. 9.1 Satz 3 entfällt.
- 6.**
In § 2 Abs. 9 Ziff. 9.2 Satz 1 werden nach den Worten „(vgl. § 20 Abs. 3 AbfS)“ die Worte „aus privaten Haushalten“ eingefügt.
- 7.**
In § 2 Abs. 9 Ziff. 9.2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sperrmüll“ die Worte „aus privaten Haushalten“ eingefügt.
- 8.**
§ 2 Abs. 9 Ziff. 9.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Für die Entsorgung von Übermengen (§ 20 Abs. 3 AbfS) im Holsystem aus privaten Haushalten, die Entsorgung von Sperrmüll von Gewerbetreibenden u. ä. Nutzern über die Wertstoffhöfe (§ 20 Abs. 9 AbfS) sowie die Entsorgung von Sperrmüll aus Kleingartenanlagen, wenn die Kriterien des Anschlusses oder der haushaltüblichen Menge gemäß § 20 Abs. 10 AbfS nicht erfüllt sind, ist eine Gebühr von 27,00 € pro angefangenem Kubikmeter Sperrmüll zu entrichten.
- 8a**
§ 2 Abs. 9 Ziff. 9.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
Für die Entsorgung von Übermengen (§ 20 Abs. 3 AbfS) bei der Selbstan-

lieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten zu den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen (Bringsystem) wird die Gebühr nach Maßgabe der Anlage 4 bemessen.

9.

§ 2 Abs. 9 Ziff. 9.2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Die Entsorgungsgebühr wird nach Maßgabe der Anlage 3 nach dem Gewicht der Abfälle auf Nachweis bemessen.

10.

In § 2 Abs. 9 Ziff. 9.3 Satz 6 werden nach den Worten „9.1: Übermenge“ ein Schrägstrich und das Wort „Gewerbe“ und nach den Worten „9.2: Übermenge“ ein Schrägstrich und die Worte „Gewerbe/Kleingartenanlagen“ eingefügt.

11.

In § 2 Abs. 12 Satz 2 werden nach dem Wort „Füllraum“ die Worte „bei wöchentlicher Entsorgung“ ergänzt und die Worte „§ 14 Abs. 3 AbfS“ durch die Worte „§ 14 Abs. 4 AbfS“ ersetzt.

12.

§ 2 Abs. 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage bzw. zu den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen (vgl. § 33 AbfS) wird die Gebühr nach Maßgabe der Anlagen 3 und 4 grds. nach Art und Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen (ausgenommen: die Fälle der Selbstanlieferung nach Ziffern 9.2 und 9.3, z. B. Übermengen).

13.

In § 5 Satz 1 werden die Worte „Antragstellungen zu“ gestrichen und das Wort „-abzügen“ durch „-abzüge“ ersetzt.

13a

§ 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Behältergestellungen im Rahmen von Neuanmeldungen und Behälterabzüge infolge Sterbefall sind stets kostenfrei.

13b

In § 5 Satz 3 wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Vorgang“ ersetzt.

13c

In § 5 Satz 4 werden die Worte „An- und Abmeldung“ durch die Worte „Gestellung und Abzug“ ersetzt.

14.

In § 6 Abs. 1 Ziffer 2 werden die Worte „§ 28 Abs. 4 und 5 AbfS“ durch die Worte „§ 28 Abs. 3 und 4 AbfS“ ersetzt.

15.

§ 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Neuanmeldungen und Abmeldungen infolge Sterbefall sind kostenfrei, ebenso Anträge, die lediglich eine Namensänderung oder die Änderung der Personenzahl für die Grundstücke ohne Änderung des Abfuhrhythmus betreffen.

16.

In § 6 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „auf der Umladestation der Wertstoffaufbereitung GmbH Edersleben (WAE GmbH) in Stedten/Etzdorf bzw. der Abfallbehandlungsanlage in Edersleben“ ersetzt durch die Worte „bei den in Anlage 3 genannten Entsorgern“ und nach dem Wort „werden“ die Worte „gemäß Satzung des Landkreises Mansfeld-Südharz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.

17.

Die Bezeichnung für § 8 erhält folgende Fassung:

Gebühren der Selbstanlieferung bei Entsorgern nach Anlage 3

18.
§ 8 erhält folgende Fassung:
Die Benutzungsgebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung bei den Entsorgern sind in der Anlage 3 aufgeführt. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

19.
§ 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist, ist gebührenpflichtig der Anschlusspflichtige nach § 8 AbfS.

20.
In § 12 Abs. 4 werden nach dem Wort „Sonderleistungen“ die Worte „im Holsystem“ eingefügt.

21.
In § 13 Abs. 1 Ziffer 3 werden nach dem Wort „Abfallentsorgungsanlage“ ein Komma sowie die Worte „zu den Wertstoffhöfen und Schadstoffsammelstellen“ eingefügt und die Worte „sowie die“ durch die Worte „einschließlich der“ ersetzt.

22.
In § 13 Abs. 1 Ziffer 6 werden nach dem Wort „entsteht“ die Worte „für die Gestellungsgebühr“ eingefügt sowie am Ende ein Komma und die Worte „für die Entsorgungsgebühr (§ 2 Abs. 9 Ziffer 9.2 letzter Satz) mit Abholung des Containers“ angefügt.

23.
In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Worte „die Entsorgung von Übermengen bei der Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten zu den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen und“ eingefügt.

23a
In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Anlieferung Umladestation Stedten/Etzdorf, Wertstoffaufbereitung Edersleben“ ersetzt durch „Selbstanlieferung bei Entsorgern“.

24.
In § 15 Abs. 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 4 AbfS“ ersetzt durch „§ 8 AbfS“.

25.
Die Anlagen 3.1 und 3.2 werden ersetzt durch die als Anlage 1 zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz beigefügte Anlage 3.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Sangerhausen, 07.12.2015

Dr. Angelika Klein



Landrätin
Ausgefertigt, 08.12.2015

Dr. Angelika Klein



Landrätin

Anlage 1 zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 17.12.2014

Gebühren für die Selbstanlieferung bei den Entsorgern

Anlage 3

Tabelle 1: Gebühren der Umladestation Stedten/Etzdorf

(Teilentsorgungsgebiet Altkreis Mansfelder Land nach Ziffer 1 der Anlage 6 zur Abfallsatzung)

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Gebühr pro Mg *)
02 01	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	123,56 €
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	123,56 €
02 02	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON FLEISCH, FISCH UND ANDEREN NAHRUNGSMITTELN TIERISCHEN URSPRUNGS	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	123,56 €
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	123,56 €
02 03	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON OBST, GEMÜSE, GETREIDE, SPEISEÖLEN, KAKAO, KAFFEE, TEE UND TABAK, AUS DER KONSERVENHERSTELLUNG, DER HERSTELLUNG VON HEFE- UND HEFEEXTRAKT SOWIE DER ZUBEREITUNG UND FERMENTIERUNG VON MELASSE	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	123,56 €
02 06	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON BACK- UND SÜßWAREN	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	123,56 €
02 07	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ALKOHOLISCHEN UND ALKOHOLFREIEN GETRÄNKEN (OHNE KAFFEE, TEE UND KAKAO)	

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Gebühr pro Mg *)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	123,56 €
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	123,56 €
03 03	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER, KARTON UND PAPPE	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	123,56 €
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	123,56 €
03 03 99	Abfälle a.n.g.	123,56 €
04 01	ABFÄLLE AUS DER LEDER- UND PELZINDUSTRIE	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	123,56 €
04 01 99	Abfälle a.n.g.	123,56 €
04 02	ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	123,56 €
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	123,56 €
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	123,56 €
07 01	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	123,56 €

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Gebühr pro Mg *)
07 02	ABFÄLLE AUS HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEM GUMMI UND KUNSTFASERN	
07 02 13	Kunststoffabfälle	123,56 €
07 02 99	Abfälle a.n.g.	123,56 €
08 01	ABFÄLLE AUS HZVA UND ENTFERNUNG VON FARBEN UND LACKEN	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	123,56 €
08 02	ABFÄLLE AUS HZVA ANDERER BESCHICHTUNGEN (EINSCHLIEßLICH KERAMISCHER WERKSTOFFE)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	123,56 €
09 01	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	123,56 €
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	123,56 €
12 01	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	123,56 €
15 01	VERPACKUNGEN (EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER KOMMUNALER VERPACKUNGSABFÄLLE)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	123,56 €
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	123,56 €
15 01 03	Verpackungen aus Holz	123,56 €
15 01 05	Verbundverpackungen	123,56 €
15 01 06	gemischte Verpackungen	123,56 €
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	123,56 €
15 02	AUFGAUG- UND FILTERMATERIALIEN, WISCHTÜCHER UND SCHUTZKLEIDUNG	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	123,56 €
16 01	ALTFahrzeuge Verschiedener Verkehrs-Träger (Einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (Außer 13,14,1606,1608)	
16 01 03	Altreifen (hier: ohne Felge)	123,56 €
16 02	ABFÄLLE AUS ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN GERÄTEN	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	123,56 €
17 02	HOLZ, GLAS UND KUNSTSTOFF	
17 02 01	Holz	123,56 €
17 02 03	Kunststoff	123,56 €
17 03	BITUMENGEMISCHTE, KOHLENTEER UND TEERHALTIGE PRODUKTE	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	123,56 €
17 06	DÄMMMATERIAL UND ASBESTHALTIGE BAUSTOFFE	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	123,56 €
17 09	SONSTIGE BAU- UND ABRUCHABFÄLLE	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	123,56 €
18 01	ABFÄLLE AUS DER GEBURTSHILFE, DIAGNOSE, BEHANDLUNG ODER VORBEUGUNG VON KRANKHEITEN BEIM MENSCHEN	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	123,56 €
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	123,56 €

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Gebühr pro Mg *)
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	123,56 €
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	123,56 €
18 02	ABFÄLLE AUS FORSCHUNG, DIAGNOSE, KRANKEN-BEHANDLUNG UND VORSORGE BEI TIEREN	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	123,56 €
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	123,56 €
19 08	ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGS-ANLAGEN A.N.G.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	123,56 €
19 08 02	Sandfangrückstände	123,56 €
19 09	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH ODER INDUSTRIELLEM BRAUCHWASSER	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	123,56 €
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	123,56 €
19 12	ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (Z.B. SORTIEREN, ZER-KLEINERN, VERDICHTEN, PELLETIEREN) A.N.G.	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	123,56 €
20 01	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN (AUßER 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	123,56 €
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	123,56 €
20 01 10	Bekleidung	123,56 €
20 01 11	Textilien	123,56 €
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	123,56 €
20 01 39	Kunststoffe	123,56 €
20 02	GARTEN- UND PARKABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH FRIEDHOFSABFÄLLE)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	123,56 €
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	123,56 €
20 03	ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	123,56 €
20 03 02	Marktabfälle	123,56 €
20 03 03	Straßenkehrsicht	123,56 €
20 03 07	Sperrmüll	123,56 €
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	123,56 €

Tabelle 2: Gebühren der Umladestation Riethordhausen

(Teilentsorgungsgebiet Altkreis Sangerhausen nach Ziffer 2 der Anlage 6 zur Abfallsatzung)

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Gebühr pro Mg *)	Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Gebühr pro Mg *)
02 01	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI		04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebs-eigenen Abwasserbehandlung	77,05 €
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	77,05 €	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	77,05 €
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	77,05 €	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	77,05 €
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	77,05 €	04 02	ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	77,05 €	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	77,05 €
02 02	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON FLEISCH, FISCH UND ANDEREN NAHRUNGSMITTELN TIERISCHEN URSPRUNGS		04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	77,05 €
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	77,05 €	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	77,05 €
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	77,05 €	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	77,05 €
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	77,05 €	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	77,05 €
02 03	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON OBST, GEMÜSE, GETREIDE, SPEISEÖLEN, KAKAO, KAFFEE, TEE UND TABAK, AUS DER KONSERVENHERSTELLUNG, DER HERSTELLUNG VON HEFE- UND HEFEEXTRAKT SOWIE DER ZUBEREITUNG UND FERMENTIERUNG VON MELASSE		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	77,05 €
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	77,05 €	06 13	ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN A.N.G.	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	77,05 €	06 13 03	Industrieruß (Anlieferungsform/-verpackung) sind vor Lieferung abzustimmen	77,05 €
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	77,05 €	07 02	ABFÄLLE AUS HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEM GUMMI UND KUNSTFASERN	
02 04	ABFÄLLE AUS DER ZUCKERHERSTELLUNG		07 02 13	Kunststoffabfälle	77,05 €
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	77,05 €	08 01	ABFÄLLE AUS HZVA UND ENTFERNUNG VON FARBEN UND LACKEN	
02 05	ABFÄLLE AUS DER MILCHVERARBEITUNG		08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	77,05 €
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	77,05 €	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	77,05 €
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	77,05 €	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	77,05 €
02 06	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON BACK- UND SÜßWAREN		08 03	ABFÄLLE AUS HZVA VON DRUCKFARBEN	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	77,05 €	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	77,05 €
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	77,05 €	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	77,05 €
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	77,05 €	08 04	ABFÄLLE AUS HZVA VON KLEBSTOFFEN UND DICHTMASSEN (EINSCHLIEßLICH WASSERABWEISENDER MATERIALIEN)	
02 06 99	Abfälle a.n.g. (Backstubenabfälle oder überlagerte Lebensmittel)	77,05 €	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	77,05 €
02 07	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ALKOHOLISCHEN UND ALKOHOLFREIEN GETRÄNKEN (OHNE KAFFEE, TEE UND KAKAO)		08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	77,05 €
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	77,05 €	09 01	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	77,05 €	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	77,05 €
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	77,05 €	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	77,05 €
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	77,05 €	10 03	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ALUMINIUM-METALLURGIE	
03 01	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN UND MÖBELN		10 03 02	Anodenschrott	77,05 €
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	77,05 €	11 02	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	77,05 €	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	77,05 €
03 03	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER, KARTON UND PAPPE		12 01	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	77,05 €	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	77,05 €
03 01 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling	77,05 €	15 01	VERPACKUNGEN (EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER KOMMUNALER VERPACKUNGSABFÄLLE)	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	77,05 €	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	77,05 €
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	77,05 €	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	77,05 €
03 03 99	Abfälle a.n.g.	77,05 €			
04 01	ABFÄLLE AUS DER LEDER- UND PELZINDUSTRIE				

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Gebühr pro Mg *)
15 01 03	Verpackungen aus Holz	77,05 €
15 01 05	Verbundverpackungen	77,05 €
15 01 06	gemischte Verpackungen	77,05 €
15 02	AUFSAUG- UND FILTERMATERIALIEN, WISCHTÜCHER UND SCHUTZKLEIDUNG	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	77,05 €
16 01	ALTFahrzeuge VERSCHIEDENER VERKEHRSTRÄGER (EINSCHLIEßLICH MOBILER MASCHINEN) UND ABFÄLLE AUS DER DEMONTAGE VON ALTFahrzeugen SOWIE DER FAHRZEUGWARTUNG (AUßER 13,14,1606,1608)	
16 01 03	Altreifen	77,05 €
16 03	FEHLCHARGEN UND UNGEBRAUCHTE ERZEUGNISSE	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	77,05 €
16 07	ABFÄLLE AUS DER REINIGUNG VON TRANSPORT- UND LAGERTANKS UND FÄSSERN (AUßER 05 UND 13)	
16 07 99	Abfälle a.n.g.	77,05 €
17 02	HOLZ, GLAS UND KUNSTSTOFF	
17 02 01	Holz	77,05 €
17 02 03	Kunststoff	77,05 €
17 03	BITUMENGEMISCHE, KOHLENTEER UND TEERHALTIGE PRODUKTE	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (Die Abgrenzung zum AS 17 03 01 ist zu beachten - hier Merkmal gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 9 der AVV wie z.B. zulässige Anteile an Kohlenteer (Pech) < 0,1 Ma%, Benzo(a)pyren < 0,005 Ma%)	77,05 €
17 06	DÄMMATERIAL UND ASBESTHALTIGE BAUSTOFFE	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (anderes, FCKW-freies Isoliermittel wie Polystyrolschaumabfälle, Polyurethanabfälle/-schaum, Hartschaumabfälle)	77,05 €
17 09	SONSTIGE BAU- UND ABRUCHABFÄLLE	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	77,05 €
18 01	ABFÄLLE AUS DER GEBURTSHILFE, DIAGNOSE, BEHANDLUNG ODER VORBEUGUNG VON KRANKHEITEN BEIM MENSCHEN	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	77,05 €
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	77,05 €
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	77,05 €
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	77,05 €
18 02	ABFÄLLE AUS FORSCHUNG, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEI TIEREN	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	77,05 €
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	77,05 €
19 03	STABILISIERTE UND VERFESTIGTE ABFÄLLE	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	77,05 €
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	77,05 €
19 05	ABFÄLLE AUS DER AEROBEN BEHANDLUNG VON FESTEN ABFÄLLEN	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	77,05 €

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Gebühr pro Mg *)
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	77,05 €
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	77,05 €
19 08	ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A.N.G.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	77,05 €
19 08 02	Sandfangrückstände	77,05 €
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	77,05 €
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	77,05 €
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	77,05 €
19 09	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH ODER INDUSTRIELLEM BRAUCHWASSER	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	77,05 €
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	77,05 €
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	77,05 €
19 10	ABFÄLLE AUS DEM SHREDDERN VON METALLHALTIGEN ABFÄLLEN	
19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	77,05 €
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	77,05 €
19 12	ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (Z.B. SORTIEREN, ZERKLEINERN, VERDICHTEN, PELLETIEREN) A.N.G.	
19 12 01	Papier und Pappe	77,05 €
19 12 04	Kunststoff und Gummi	77,05 €
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	77,05 €
19 12 08	Textilien	77,05 €
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	77,05 €
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	77,05 €
20 01	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN (AUßER 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	77,05 €
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	77,05 €
20 01 10	Bekleidung	77,05 €
20 01 11	Textilien	77,05 €
20 01 25	Speiseöle und -fette	77,05 €
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	77,05 €
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	77,05 €
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	77,05 €
20 01 39	Kunststoffe	77,05 €
20 02	GARTEN- UND PARKABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH FRIEDHOFSABFÄLLE)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	77,05 €
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	77,05 €
20 03	ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	77,05 €
20 03 02	Marktabfälle	77,05 €
20 03 03	Straßenkehrsicht	77,05 €
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	77,05 €

Tabelle 3: Gebühren der Umladestation Welfesholz

(Teilentsorgungsgebiet Altkreis Sangerhausen nach Ziffer 2 der Anlage 6 zur Abfallsatzung)

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Gebühr pro Mg *)
20 03	ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE	
20 03 07	Sperrmüll	59,19 €

*) 1Mg = 1.000 kg = 1 t

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung – AbfS) vom 17.12.2014

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hat auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und der §§ 17 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in Verbindung mit §§ 3 und 4 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522, 523) sowie § 2 Abs. 1 des Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) und Anlage 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (BGBl. I S. 1760) in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS) vom 17.12.2014 (Amtsblatt Mansfeld-Südharz 2014/12) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS) vom 17.12.2014 wird wie folgt geändert:

1.

In der Inhaltsübersicht werden Anlage 1.1 und Anlage 1.2 ersetzt durch:
Anlage 1: Annahmekatalog für die Selbstanlieferung bei den Entsorgern

1a.

In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Anlage 3: Liste der Kategorien und Geräte (ElektroG)“ ersetzt durch „Anlage 3: Annahmekatalog der Elektroaltgeräte“.

2.

Der Inhaltsübersicht werden am Ende folgende Worte angefügt:
Anlage 6: Festlegung des territorialen Umfangs der Teilentsorgungsgebiete „Altkreis Mansfelder Land“ und „Altkreis Sangerhausen“ nach Gemeindegebieten

3.

§ 20 Absatz 8 Satz 1 wird gestrichen.

4.

Nach § 20 Abs. 9 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
Sie können Sperrmüll an den Wertstoffhöfen des Landkreises anliefern (max. 2 m³ pro Anlieferung und Tag), Sperrmüll, der im Gebiet des Altkreises Mansfelder Land (erfasste Gemeinden: Ziffer 1 der Anlage 6) angefallen ist, zusätzlich an der Umladestation Stedten/Etzdorf und Sperrmüll, der im Gebiet des Altkreises Sangerhausen (erfasste Gemeinden: Ziffer 2 der Anlage 6) angefallen ist, zusätzlich an der Umladestation Welfesholz (Bringsystem). Anlage 6 ist Bestandteil dieser Satzung. Ferner werden auf Anforderung 7 m³-Absetzcontainer für die Dauer von 3 Tagen zur einmaligen Beladung gestellt (Holsystem).

5.

In § 20 Abs. 10 letzter Satz werden nach dem Wort „Kriterien“ die Worte

„des Anschlusses oder der haushaltsüblichen Menge“ eingefügt.

6.

In § 21 Abs. 3 letzter Satz wird „§§ 20 Abs. 8“ durch „§§ 20 Abs. 7“ ersetzt.

7.

In § 33 Abs. 1 wird nach der Klammer ein Komma eingefügt und werden am Ende ein Komma und die Worte „die nach Maßgabe des Abs. 2 und der sonstigen Bestimmungen dieser Satzung für die Annahme des jeweiligen Abfalls vorgesehen sind“ angefügt.

8.

§ 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung besteht die Möglichkeit der Anlieferung von Abfällen an die folgenden Abfallentsorgungsanlagen:

Anlieferung an der Umladestation Stedten/Etzdorf (Industriestraße 3, 06317 Stedten) – nur Abfälle aus dem Gebiet des Altkreises Mansfelder Land (erfasste Gemeinden: Ziffer 1 der Anlage 6) gemäß Annahmekatalog in Anlage 1

Anlieferung an der Umladestation Riethnordhausen (Kachstedter Weg 1, 06528 Wallhausen) – nur Abfälle aus dem Gebiet des Altkreises Sangerhausen (erfasste Gemeinden: Ziffer 2 der Anlage 6) gemäß Annahmekatalog in Anlage 1

Anlieferung an der Umladestation Welfesholz (Dorfstraße 28 a, 06347 Gerbstedt) – nur Sperrmüll von Gewerbetreibenden u.ä. Nutzern aus dem Gebiet des Altkreises Sangerhausen (erfasste Gemeinden: Ziffer 2 der Anlage 6)

WSH: Anlieferung an den Wertstoffhöfen des Landkreises Mansfeld-Südharz

WSH 1: EAW-Wertstoffhof „Sangerhausen“ (Oststraße 5; 06526 Sangerhausen)

WSH 2: EAW-Wertstoffhof „Hettstedt“ (Gewerbering 18, 06333 Hettstedt)

WSH 3: EAW-Wertstoffhof „Eisleben /Unterrießdorf“ (Standort: ehemalige KMD Unterrießdorf, 06295 Lutherstadt Eisleben)

9.

Anlagen 1.1 und 1.2 werden gestrichen.

10.

Die als Anlage 1 zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung – AbfS) beigefügte Anlage wird der Satzung als Anlage 1 angefügt.

11.

Die in Anlage 2 zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung – AbfS) mit ASN-AVV aufgeführten Abfallarten ersetzen die gleichbezeichneten Abfallarten der Anlage 2 der Satzung.

12.

Die als Anlage 3 zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung – AbfS) vom 17.12.2014 beigefügte Anlage wird der Satzung als Anlage 6 angefügt.